

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 41
Bekanntmachungen .....	S. 41
Auf einen Blick .....	S. 47

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 12. März bis 16. März 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 13. März 2018

17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus

### Mittwoch, 14. März 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften gemeinsam mit Sportausschuss, Rathaus

### Donnerstag, 15. März 2018

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

## BEKANNTMACHUNGEN

### VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT HÜLS

**Am Donnerstag den 15. März 2018 findet um 19.30 Uhr in der Reiterstube zum Pasternhof, Vorderorbroich 63, 47839 Krefeld,**

eine öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hüls, statt.

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.17
2. Kassenbericht 2017-2018
3. Haushaltsplan 2018-2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl eines/ der Kassenprüfer
7. Katastererneuerung
8. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der

von ihm vertretenen Jagdgenossen, darf ein Drittel der Grundfläche des genossenschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Personengesellschaften und juristische Personen haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Jagdjahr bzw. Geschäftsjahr 2018-2019 (01.04.2018-31.03.2019) liegt ab 20.02.2018 drei Wochen lang zur Einsicht der Jagdgenossen im Hause der

**Volksbank Krefeld eG Tönisberger Str. 37-39, 47839 Krefeld während der Geschäftszeiten aus.**

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Widerspruch zulässig.

Alle Jagdgenossen werden gebeten zwecks Neuaufstellung des Jagdkatasters einen entsprechenden Erhebungsbogen mit Name, Anschrift, Flurstück und Kontonummer einzureichen. Der Bogen kann per Email unter [Jagdgenossenschaft.huels@online.de](mailto:Jagdgenossenschaft.huels@online.de) angefordert werden und liegt beim Jagdvorsteher, Krüserstr. 36 sowie in der Geschäftsstelle der Volksbank (Hüls) zur Abholung bereit.

47839 Krefeld, den 18.02.2018

Gez.: Thomas Vennekel, Norbert Schmitter, Helmut Speis

### BEKANNTMACHUNG EINER VERÖFFENTLICHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

In der Jahreshauptversammlung am 07.03.2017 wurde eine Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld beschlossen. Die geänderte Satzung ist in der Zeit vom 12.03. bis 23.03.2018 im Schaukasten des Rathauses ausgehängt.

Krefeld, den 23.02.2018

Jagdgenossenschaft Krefeld, der Vorstand  
Gez. Wolfgang Kreifels  
Vorsitzender

### SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER WETTÜROSTEUER IN DER STADT KREFELD (WETTÜROSTEUERSATZUNG)

**vom 22.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und

20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Krefeld ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wetteinrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettresultate ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

## § 2

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben.

## § 4

### Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

## § 5

### Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachbereich 21 der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Krefeld – Fachbereich 21 – innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die im Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Fachbereich 21 der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Behörde oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

## § 6

### Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

## § 7

### Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 9

### Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats dem Fachbereich 21 der Stadt Krefeld schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter beizubringen.

stalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.

- (4) Die Stadt Krefeld – Fachbereich 21 - kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

## § 10

### Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 11

### Mitwirkungspflichten

Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Krefeld zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO wird verwiesen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Krefeld Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Krefeld unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 lit. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 5, 9 oder 11 zuwiderhandelt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Wettbürosteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Krefeld vom 13.11.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22.02.2018

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		113-117	Lankes	Joh. Friedr. Wilh.	17.03.1915
Hauptfriedhof	4		414-415	Noever	August	16.06.1955
Hauptfriedhof	16 B		31-33	Stefen	Maria	09.03.1967
Hauptfriedhof	33 +		411-412	Küppers	Anna	27.04.1982

# KREFELDER AMTSBLATT

73. Jahrgang Nummer 10 | Donnerstag, 8. März 2018 Seite 44

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung	Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	35		329	Reynders	Gerta	13.04.1977	Elfrath	54	4	15	Bader	Karsten	10.01.2006
Hauptfriedhof	48 A		8	Gather	Rudolf	17.01.1962	Fischeln	25	44	3	Kresse	Rudolf	11.02.1987
Hauptfriedhof	52 +		169	Simons	Ingrid Elisabeth	16.05.2017	Fischeln	25	63	12	Weinstock	Gustav	05.01.1988
Hauptfriedhof	52 +		231	Köhne	Ruth	11.02.1983	Fischeln	25	64	2	Peffgen	Christian	19.01.1988
Hauptfriedhof	55		105-106	Keinhörster	Heinrich	20.03.1964	Fischeln	25	64	3	Ingemey	Günter	13.01.1988
Hauptfriedhof	56		156-157	Cattepol	Max	14.01.1964	Fischeln	25	64	4	Kusber	Franziska	11.01.1988
Hauptfriedhof	66		13-14	Warner	Bruno	27.04.1976	Fischeln	25	64	5	Müller	Peter	11.01.1988
Hauptfriedhof	A		725-726	Dreyers	Margarete	17.01.1969	Fischeln	25	64	6	Marchand	Henri	15.01.1988
Hauptfriedhof	A		822-823	Flügel	Heinz	29.04.1969	Fischeln	25	64	7	Kühling	Henriette	15.01.1988
Hauptfriedhof	D		39-41	Rixen	Friedrich	04.04.1967	Fischeln	25	64	8	Uhl	Franziska	15.01.1988
Hauptfriedhof	E		330-332	Kunert	Karl	07.10.1975	Fischeln	25	64	9	Ranz	Harold George	15.01.1988
Hauptfriedhof	E		359-365	Neuwirth	Katharina	18.01.1952	Fischeln	25	64	10	Bongers	Helga	21.01.1988
Hauptfriedhof	F		288-289	Giesing Dr.	Erwin	27.05.1977	Fischeln	25	64	11	Baumann	Marianne	21.01.1988
Hauptfriedhof	F		84-86	Bömken	Wilhelmine	04.11.1966	Fischeln	25	65	3	Wagner	Dorothea	21.01.1988
Hauptfriedhof	J		156-158	Rötte	Maria	23.02.1977	Fischeln	25	65	5	Hees, Van	Theo	27.01.1988
Hauptfriedhof	Q		7	Beek von der	Kurt	25.05.1987	Fischeln	25	65	6	Schaefer	Adelheid	27.01.1988
Hauptfriedhof	W		282	Schauenburg	Mathilde	11.05.1901	Fischeln	25	65	7	Jansen	Kurt	27.01.1988
Hauptfriedhof	Z		551	Matzen	Anna	28.07.1997	Fischeln	25	65	8	Stoffels	Johann	29.01.1988
Hauptfriedhof	Z		648-649	Kammann	Johannes	05.01.1978	Fischeln	25	65	10	Sack	Otto	29.01.1988
Bockum	3		83-84	Hüsges	Anna	21.08.1987	Fischeln	25	65	12	Brinkmann	August	02.02.1988
Bockum	5		660	Bockholdt	Rudolf	22.02.1972	Hüls	24	3	16	Kantert	Katharina	18.01.1988
Bockum	9		3-4	Werners	Johann Heinrich	02.11.1970	Hüls	24	12	18	Kretschmann	Elisabeth	07.01.1988
Bockum	11		211-212	Wilke	Katharina	07.05.1976	Oppum	X	1	1	Vojik	Karl	19.08.1987
Fischeln	13		444-445	Wellen	Ludwig	02.08.1958	Oppum	X	1	2	Tillmann	Elisabeth	15.09.1987
Fischeln	51		442	Szczepanski	Theodor	19.03.1992	Oppum	X	1	3	Towet	Gertrud	09.11.1987
Hüls	22		127-128	Borck	Christel	25.02.1988	Oppum	X	2	1	Peschkes	Kordula	17.08.1987
Linn	K		34-35	Dudziak	Theodor	26.11.1971	Oppum	X	2	2	Küffner	Willi	21.10.1987
Oppum	J		185-186	Beyer	Rigina	02.03.1956	Oppum	X	2	3	Becker	Heinrich	12.11.1987
Traar	8		230-231	Sieg	Karl	08.04.1988	Oppum	X	3	1	Nöcker	Gertrud	06.08.1987
							Oppum	X	3	2	Düß	Peter	02.10.1987
							Oppum	X	3	3	Hübbers	Rolf	20.11.1987
							Oppum	X	4	1	Dülger	Maria	15.07.1987
							Oppum	X	4	2	Blankenheim	Karl Peter	06.10.1987
							Oppum	X	4	3	Vögeler	Hedwig	26.11.1987
							Oppum	X	5	1	Bey	Hildegard	14.07.1987
							Oppum	X	5	2	Littner	Ewelina	12.10.1987
							Oppum	X	5	3	Duda	Klara	04.12.1987
							Oppum	X	6	1	Ryfisch	Maria	09.07.1987
							Oppum	X	6	2	Seidl	Michael	14.10.1987
							Oppum	X	6	3	Marek	Edeltraud	08.12.1987
							Oppum	X	7	1	King	Elisabeth	06.07.1987
							Oppum	X	7	2	Schmidt	Elisabeth	20.10.1987
							Oppum	X	7	3	Weßel	Anton	21.12.1987
							Oppum	X	8	1	Kempkes	Catharina	02.06.1987
							Oppum	X	8	2	Rademacher	Katharina	02.11.1987
							Oppum	X	8	3	Minten	Gertrud	18.12.1987
							Oppum	X	9	1	Notz	Manfred	27.05.1987
							Oppum	X	9	2	Synergus	Gertrud	04.11.1987
							Oppum	X	10	1	Lothringer	Katharina	11.05.1987
							Oppum	X	10	2	Beser	Helene	06.11.1987
							Oppum	X	11	1	Klinkhammer	Elisabeth	18.05.1987
							Oppum	X	11	2	Traut	Else	27.11.1987
							Oppum	X	11	3	Pawlitzke	Kurt	01.02.1988
							Oppum	X	12	1	Kraze	Fritz	02.06.1987
							Oppum	X	12	2	Pescher	Katharina	26.11.1987
							Oppum	X	13	1	Ibbels	Johannes	09.06.1987
							Oppum	X	13	2	Müller	Heinrich	27.11.1987
							Oppum	X	14	1	Wölfges	Heinrich	29.06.1987
							Oppum	X	14	2	Blankenheim	Agnes	08.12.1987
							Oppum	X	15	1	Mittrach	Hans	01.07.1987
							Oppum	X	15	2	Winkelmann	Elisabeth	17.12.1987

## Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2	5	6	Tekok	Friederike	11.01.1988
Elfrath	2	6	6	Dominiak	Stanislaw	13.01.1988
Elfrath	2	9	6	Dix	Brigitte	29.02.1988
Elfrath	2	11	7	Knauth	Helmut	05.01.1988
Elfrath	2	12	7	Müllers	Sophie	14.01.1988
Elfrath	2	18	8	Till	Walter	08.01.1988
Elfrath	2	19	8	Hamm	Karl Walter	13.01.1988

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	X	16	1	Stappmann	Peter	16.07.1987
Oppum	X	16	2	Kaminsky	Roswitha	23.12.1987
Oppum	X	16	3	Hensgen	Peter	17.03.1988
Oppum	X	17	1	Münz	Günter	07.08.1987
Oppum	X	17	2	Linssen	Helene	29.12.1987
Oppum	X	18	1	Knitschke	Heinz	17.08.1987
Oppum	X	18	2	Ehlenbeck	Franz	31.12.1987
Oppum	X	19	1	Uebber	Wilhelmine	19.08.1987
Oppum	X	20	1	Mölder	Sophia	09.12.1987
Traar	19	10	4	Degen	Angelika	06.01.1988
Uerdingen	29 A	8	9	Kleefisch	Agnes	06.01.1988
Uerdingen	29 A	8	10	Rott	Wilhelmine	08.01.1988
Uerdingen	29 A	9	2	Zimmermann	Gertrud	14.01.1988
Uerdingen	29 A	9	3	Horster	Alida	15.01.1988
Uerdingen	29 A	9	4	Kiehr	Margarete	21.01.1988
Verberg	8	2	1	Feldbusch	Anna	13.08.1985
Verberg	8	3	1	Beckers	Johanna	07.02.1986
Verberg	8	3	2	Steinwegs	Johanna	07.01.1988

## Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnet. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		383	Radke	Alfred	23.09.1959

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	34	8	8	Zimmermann	Annelore	09.09.2004
Fischeln	48	2	12	Liedtke	Adele	20.10.1997
Fischeln	49	7	6	Kromer	Coleta Cäcilia	Susan 10.08.1999
Fischeln	54	2	26	Reinisch	Manfred	24.04.1995
Hüls	15	5	17	Kulgart	Peter Wilhelm	27.01.2000
Hüls	15	5	18	Stransky	Felix Egon	04.08.1999

## Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	42 +		60	Thunig	Wolfgang Günter	10.11.2016
Fischeln	50		94	Pempelfort	Mathilde Franziska	06.07.2017
Hüls	8		180-181	Block	Ferdinand Friedrich	22.08.1975

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	26	5	Krins	Katharina Josepha	10.07.1991
Fischeln	49	3	24	Kircsak	Maria Margit	17.04.2001

## Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43

Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	15 A		214-218	Junk	Josephine Hedwig Henriette	03.01.2014
Hauptfriedhof	19 A		18-20			
Hauptfriedhof	49 +		1-2	Wedekind	Erich	13.12.1967
Hauptfriedhof	61 +		36-39	Hermanns	Theo	06.07.1972
Hauptfriedhof	68 A+		70	Sukow	Lydia	09.01.1980
Hauptfriedhof	T		286	Basten	Josephine	19.12.1988
Hauptfriedhof	T		212-213	Prell	Josef	20.11.1975
Elfrath	2		1416	Küppers	Maria	17.07.1987
Elfrath	2		2214	Koreck	Anton	03.12.1987
Hüls	1		350-352	Kleinheyer	Franz	24.02.1954
Hüls	20		210-211	Legner	Arthur	27.01.1987
Linn	B		7	Götz	Paul Walter	19.02.1987
Linn	S		526-527	Pütz	Inge Gertrud	30.12.1996
Oppum	U		1031-1032	Kuhn	Willi	09.04.1987
Verberg	4		20	Bittner	Gertrud	06.01.1987

## Reihengrabstätten

Elfrath	1	5	11	Lammertz	Luzia Sophia	16.10.1986
Elfrath	1	5	13	Jarek	Johann	30.06.1986
Elfrath	1	6	6	Stasch	Hedwig	02.10.1984
Elfrath	1	6	10	Holtappels	Maria	22.01.1987
Elfrath	1	6	15	Kühne	Elli	01.04.1986
Elfrath	1	9	13	Koll Van	Elfriede	09.09.1986
Elfrath	1	9	15	Veszpremi	Helene	02.05.1986
Elfrath	1	11	4	Schindler-Abdel-Ghani	Minna	10.05.1985
Elfrath	1	12	10	Kabasch	Grete	09.04.1987
Elfrath	1	12	15	Kamp	Hans Peter	02.06.1986
Elfrath	1	13	13	Scheller	Gertrud	16.10.1986
Elfrath	1	14	9	Zaft	Siegfried	10.08.1987
Elfrath	1	15	10	Glogowski	Paul	23.06.1987
Elfrath	1	15	11	Meels	Maria	24.02.1987
Elfrath	1	16	3	Pastors	Johannes	17.10.1985
Elfrath	1	16	12	Ebertz	Maria	07.01.1987
Elfrath	1	17	3	Platzdasch	Gustav	18.10.1985
Elfrath	1	24	3	Wieszniewski	Manfred	24.02.1986

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	79		330	Ignatowski	Marian	11.06.2012
Hüls	25		445	Tausch	Maria Margarete	02.09.2004
Linn	B		26-27	Gielen	Peter	15.01.1963
Linn	D		64-65	Forstbauer	Hedwig	24.01.1957
Verberg	5		9	Münks	Michael	01.06.1960

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	42	7	10	Winkels	Ursula Magdalene	10.10.2002
Elfrath	43	8	5	Seidel	Heinz Paul	22.09.1998
Elfrath	54	4	19	Fabricius	Ewald Paul Richard	27.01.2006
Elfrath	55	1	10	Wolters	Karl-Heinz	21.01.2015
Elfrath	55	2	4	Krölls	Barbara	06.01.2012
Elfrath	55	4	6	Porovne	Stanislav	08.04.2009
Elfrath	55	6	22	Lang	Wilhelmine Elisabeth	17.11.2008
Elfrath	60	4	5	Gasthaus	Heinz	14.02.2017
Elfrath	64	2	31	Drenker	Brigitte	31.10.2014
Elfrath	64	3	31	Bathe	Ida-Maria	10.09.2014
Elfrath	64	8	12	Ockel	Paul Georg Horst	29.07.2010
Elfrath	3.2	1	34	Fuchs	Heinz	21.01.2004
Elfrath	3.2	10	16	Tölk	Willy Otto Albert	27.10.1992
Elfrath	3.3	5	5	Koopmann	Johannes Julius	24.04.1995
Elfrath	3.5	5	3	Busenius	Natalia	06.05.1992
Elfrath	3.6	1	7	Haas	Johanna Petronella	28.07.1994
Elfrath	3.6	1	18	Lamczyk	Wanda	17.11.1994
Fischeln	10	10	21	Fein	Eugen Anton	08.10.2002
Fischeln	10	11	34	Piglas	Engelbert Erwin	23.04.2004
Fischeln	10	12	24	Thiele	Selma Lina Dora	10.04.2003
Fischeln	11	3	34	Selke	Petra Sophia	06.06.2007

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	11	5	32	Weniger	Andreas Günther	02.04.2009
Fischeln	11	6	42	Köstler	Gerwin Alois	04.11.2010
Fischeln	27	9	13	Plum	Adele	27.01.1993
Fischeln	27	9	19	Wierig	Johanna Charlotte	07.01.1993
Fischeln	27	10	15	Sachs	Manfred Erwin	07.01.1993
Fischeln	34	8	30	Sarwas	Armin Wolfgang	04.05.2005
Fischeln	34	10	31	Turba	Hannelore	15.06.2005
Fischeln	38	3	12	Natzke	Karlheinz Franz	04.09.2008
Fischeln	38	8	3	Schacht	Margot	13.09.2011
Fischeln	38	8	30	Farci	Giovanni	08.09.2005
Fischeln	48	4	28	Welms	Lidia	11.02.1999
Fischeln	48	6	40	Beer	Gerda	04.02.1999
Fischeln	48	9	15	Schnitzler	Maria	14.10.1996
Fischeln	48	10	17	Breuer	Adolfine Else	09.08.1996
Fischeln	49	2	28	Schlaff	Klara	16.07.2001
Fischeln	49	10	11	Geisler	Maria Magdalena	22.04.1999
Fischeln	49	10	12	Kopalko	Jolanta Monika	20.04.1999
Fischeln	49	13	27	Nelsen	Marianne	30.12.2002
Fischeln	49	18	17	Lindackers	Martin	11.03.2002
Fischeln	54	7	4	Giesa	Bruno	05.07.1994
Fischeln	54	9	3	Krüchten	Johannes	14.04.1994

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	42		611-612	Peters	Aloisia	02.08.2000
Hauptfriedhof	55		81	Wundes	Mathilde	22.01.1962

Krefeld, 21.02.2018  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Visser  
Beigeordneter

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Birgitt Meyerhöfer ausgestellte Dienstausweis Nr. 350181 mit Gültigkeit 02/2021 wird für ungültig erklärt.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

09.03. bis 11.03.2018

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

77 31 01

16.03. bis 18.03.2018

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

## TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

**PARI MOBIL GMBH**  
**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## TELEFONSELSORGE

**08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22**

## PRIESTERNOTRUF

### PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**[www.aknr.de](http://www.aknr.de)**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.